

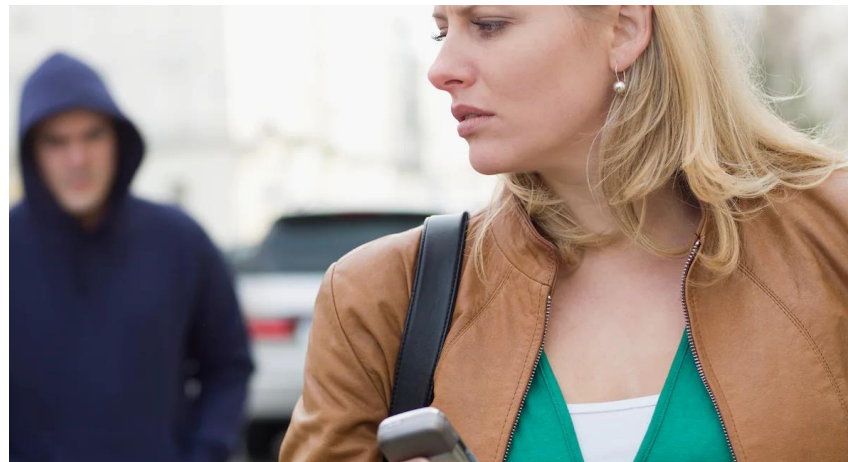


Strafrecht BT II

Prof. Dr. Marc Thommen

Stalking

- X. war bis 1993 beim C. Institut angestellt. Nach Angriff auf Mitarbeiter ihm 1994 der Zutritt zum Institut verboten.
- Ab 1999. X. regelmässig Parkplatz des Instituts, wo er stundenlang auf A. (Direktor) und B. (Stabschefin) beim Institut, wartete, um mit ihnen über eine Wiederanstellung zu diskutieren.



BGE 129 IV 262

Stalking

- Beiden fuhr er mehrmals mit dem Auto hinterher.
- Telefonat 27. April 1999 sagte X., er werde eine Pistole nehmen und Leute erschies- sen, wenn er Krebs habe.



BGE 129 IV 262

Stalking

Stalking bezeichnet das wiederholte, unerwünschte Nachstellen und Belästigen einer Person, etwa durch ständige Kontaktaufnahme, Überwachung oder das Verbreiten von Informationen über digitale Kanäle.



BGE 129 IV 262

Übersicht

Vorlesung	Inhalt
20.02.2025	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
27.02.2025	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
06.03.2025	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
13.03.2025	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
20.03.2025	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
27.03.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
03.04.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
10.04.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
17.04.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
08.05.2025	Sexualdelikte («Rape by Deception» mit Nora Scheidegger)
15.05.2025	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
22.05.2025	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})



Freiheitsdelikte

Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186

Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

Art. 180	Drohung
Art. 181	Nötigung
Art. 181a	Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft
Art. 182	Menschenhandel
Art. 183	Freiheitsberaubung und Entführung
Art. 184	Erschwerende Umstände
Art. 185	Geiselnahme
Art. 185 ^{bis}	Verschwindenlassen
Art. 186	Hausfriedensbruch

Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

Art. 180	Drohung
Art. 181	Nötigung
Art. 181a	Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft
Art. 182	Menschenhandel
Art. 183	Freiheitsberaubung und Entführung
Art. 184	Erschwerende Umstände
Art. 185	Geiselnahme
Art. 185 ^{bis}	Verschwindenlassen
Art. 186	Hausfriedensbruch

Art. 10 Bundesverfassung

² Jeder Mensch hat das Recht auf
persönliche Freiheit...



BV

Art. 5 EMRK

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden...



EGMR

Freiheit

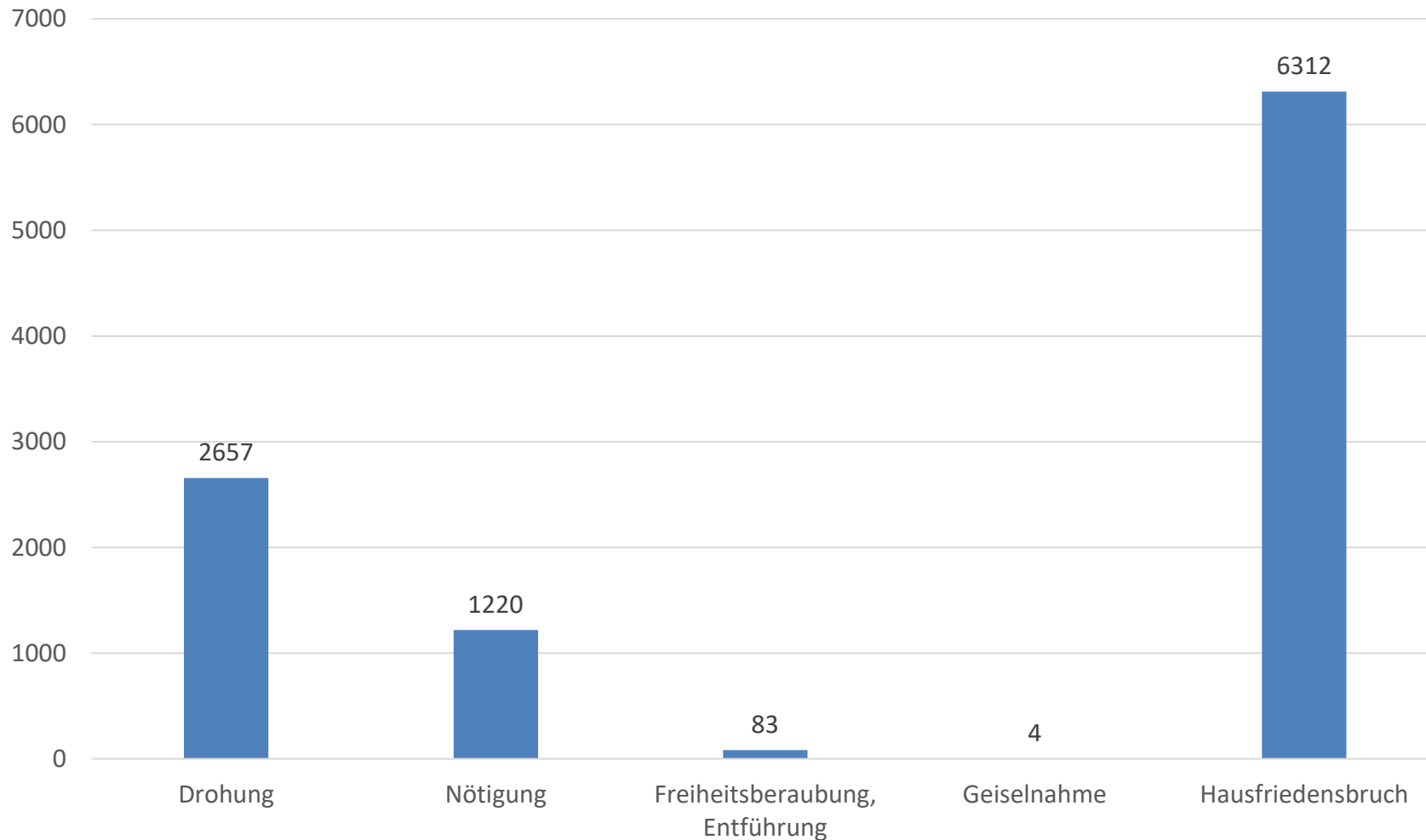
- Freiheitsdelikte gewähren keinen umfassenden Schutz der Freiheit.
- Geschützt ist die Freiheit der Willensbildung und -betätigung sowie der Fortbewegung.



BGE 129 IV 262 - Nötigung durch Stalking

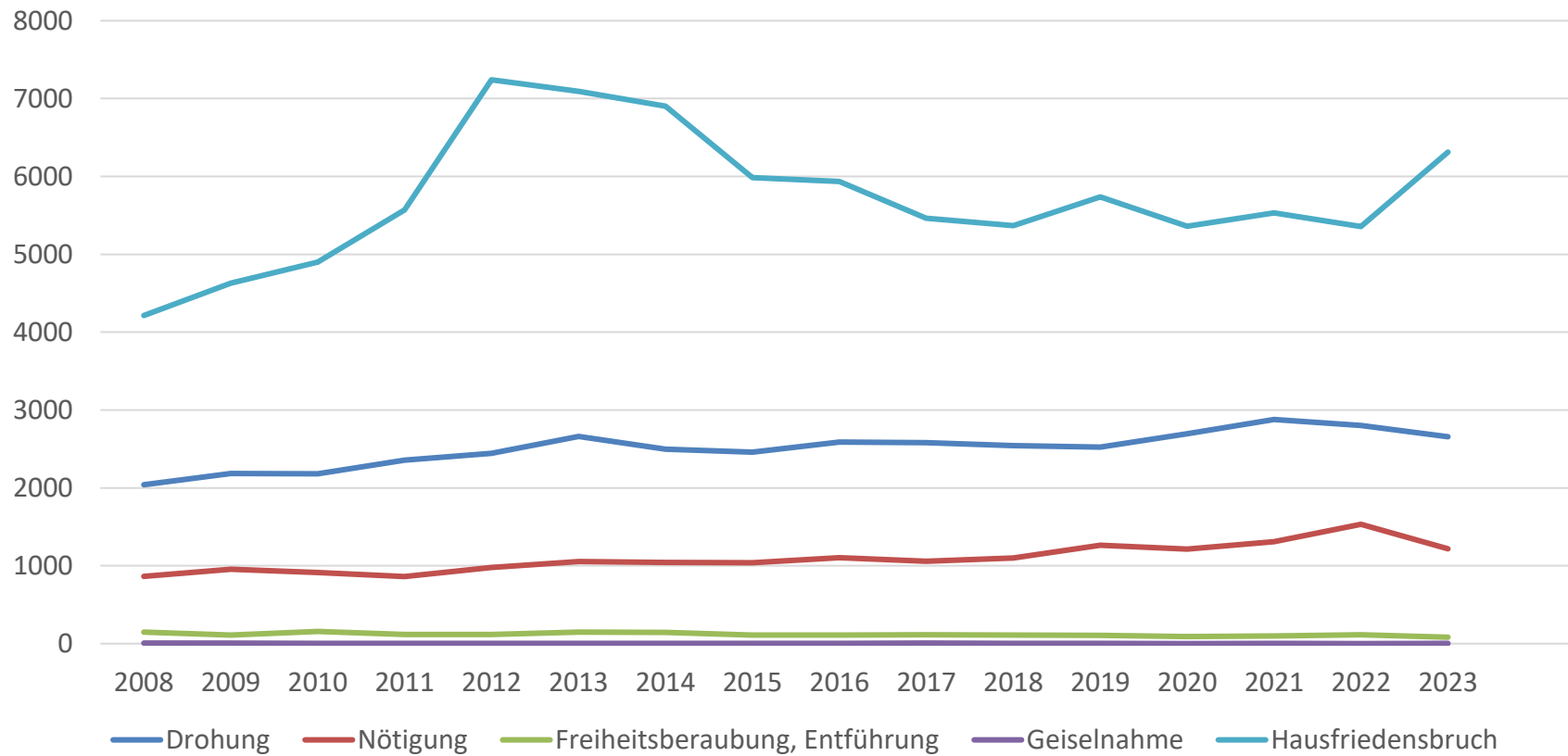
Verurteilungen Freiheitsdelikte 2023

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Erwachsenen**)



Entwicklung Freiheitsdelikte 2008 – 2023

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Erwachsene**)





Drohung

Art. 180 StGB

Einleitung

Drohung

Stellt das Androhen einer Kündigung eine tatbestandsmässige Drohung nach Art. 180 StGB dar?



BSK StGB⁴-Delnon/Rüdy, Art. 180 N 28

Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

Art. 180	Drohung
Art. 181	Nötigung
Art. 181a	Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft
Art. 182	Menschenhandel
Art. 183	Freiheitsberaubung und Entführung
Art. 184	Erschwerende Umstände
Art. 185	Geiselnahme
Art. 185 ^{bis}	Verschwindenlassen
Art. 186	Hausfriedensbruch

Art. 180 – Drohung

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er:

a. der Ehegatte des Opfers ist und die Drohung während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde; oder

a^{bis} die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Drohung während der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde; oder

b. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 180 – Menaces

¹ Quiconque, par une menace grave, alarme ou effraie une personne est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

² La poursuite a lieu d'office:

- a. si l'auteur est le conjoint de la victime et que la menace a été commise durant le mariage ou dans l'année qui a suivi le divorce;
- a^{bis} si l'auteur est le partenaire de la victime et que la menace a été commise durant le partenariat enregistré ou dans l'année qui a suivi sa dissolution judiciaire;
- b. si l'auteur est le partenaire hétérosexuel ou homosexuel de la victime pour autant qu'ils fassent ménage commun pour une durée indéterminée et que la menace ait été commise durant cette période ou dans l'année qui a suivi la séparation.



Art. 180 – Minaccia

¹ Chiunque, usando grave minaccia, incute spavento o timore a una persona, è punito, a querela di parte, con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria.

² Il colpevole è perseguito d'ufficio se:

a. è il coniuge della vittima e la minaccia è stata commessa durante il matrimonio o nell'anno successivo al divorzio; o

a^{bis} è il partner registrato della vittima o l'ex partner registrato e la minaccia è stata commessa durante l'unione domestica registrata o nell'anno successivo al suo scioglimento; o

b. è il partner eterosessuale o omosessuale della vittima, a condizione che essi vivevano in comunione domestica per un tempo indeterminato e la minaccia sia stata commessa durante questo tempo o nell'anno successivo alla separazione.



Art. 180 – Drohung

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er:

a. der Ehegatte des Opfers ist und die Drohung während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde; oder

a^{bis} die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Drohung während der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde; oder

b. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

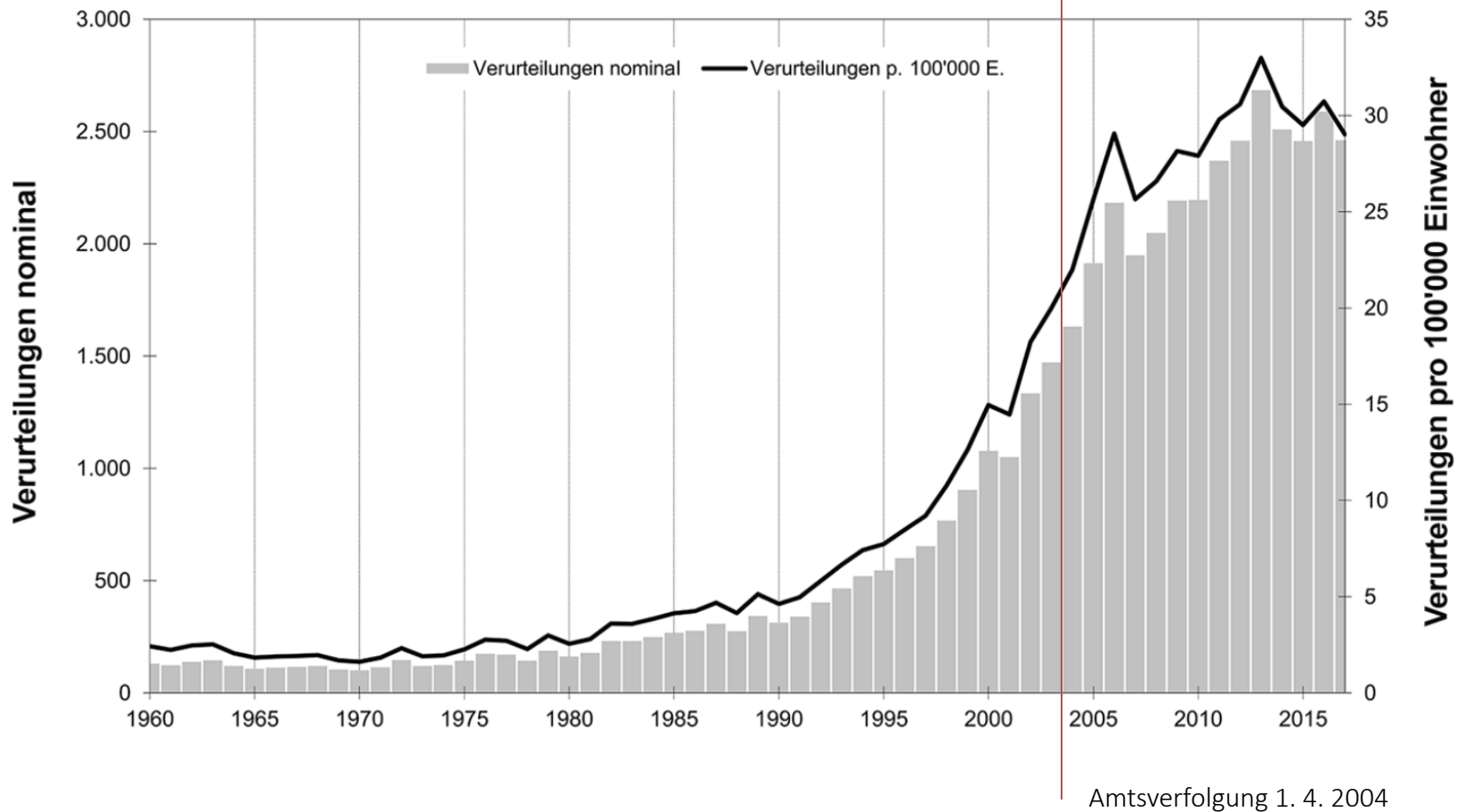
Tatbestandsvoraussetzungen

Amtsverfolgung:

- Ehepartner
- Eingetragene Partner
- Konkubinatspartner

Art. 180 – Drohung

■ Verurteilungen nach Art. 180. Berichtszeitraum 1960 – 2017



Art. 180 – Drohung

«Demnach ist willkürfrei erstellt, dass der Beschwerdeführer... äusserte, er werde sie alle umbringen und verbrennen..»



6B 758/2018

Art. 180 – Drohung

- Geschützt wird das Lebensgefühl der Sicherheit
- Die innere Freiheit wird geschützt vor «Psychoterror»



BGE 141 IV 1

Art. 180 – Drohung

- Erfolgsdelikt («Angst und Schrecken»)
- Gefährdungsdelikt («Willensbildung»)
- Antragsdelikt (Abs. 1)
- Relatives Offizialdelikt (Abs. 2)



BGE 141 IV 1



Drohung

Art. 180 Abs. 1 StGB

Tatbestand im Detail

Art. 180 – Drohung

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 180 – Drohung

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld



Art. 180 – Drohung

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Der **Täter** wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er:

a. der **Ehegatte** des Opfers ist und die Drohung während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde; oder

a^{bis} die eingetragene Partnerin oder der **eingetragene Partner** des Opfers ist und die Drohung während der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde; oder

b. der hetero- oder homosexuelle **Lebenspartner** des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 180 – Drohung

¹ Wer **jemanden** durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

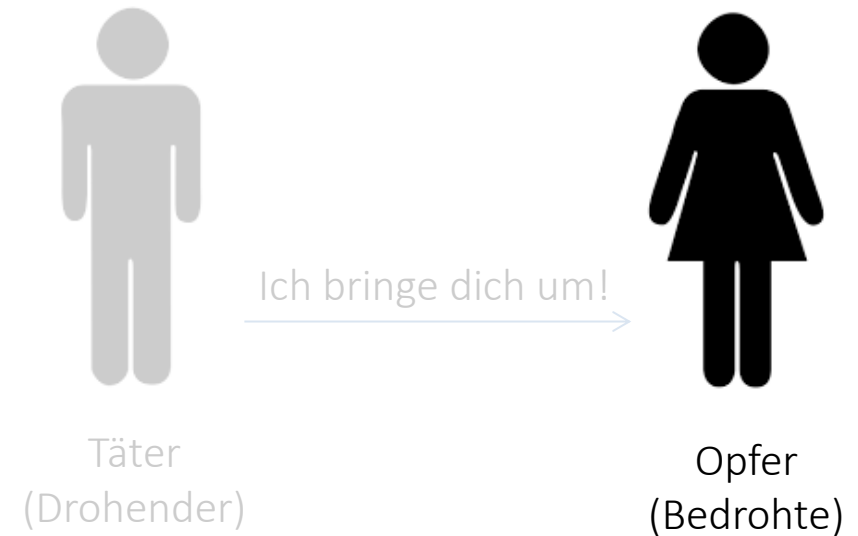
Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld

Opfer

«Jemand» = Opfer, das in Angst und Schrecken versetzt werden soll
(«Bedrohte»)



Art. 116 StPO – Opfer

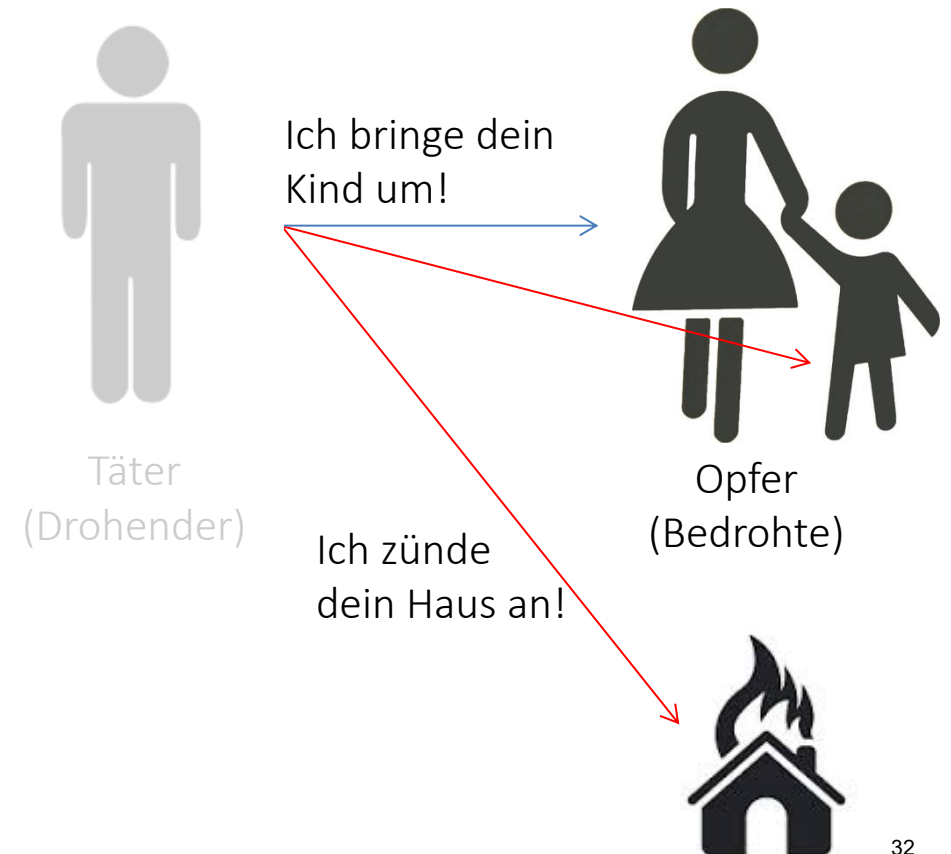
¹ Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder **psychischen Integrität** unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung

Opfer

«...sich die Androhung des Übels auch gegen die Rechtsgüter Dritter oder gar des Drohenden selber richten kann, sofern sie geeignet ist, das Opfer in Schrecken oder Angst zu versetzen.» -

6B 1338/2015



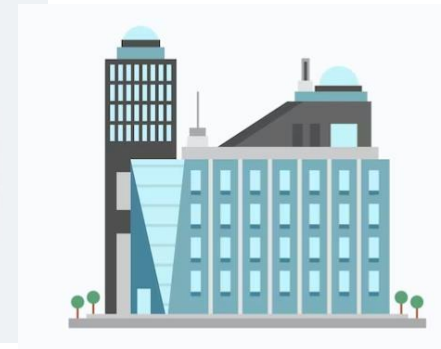
Opfer

- Nur natürliche Personen können terrorisiert werden
- Juristische Personen können nicht in Angst und Schrecken versetzt werden



Anrufer A

BGE 141 IV 1



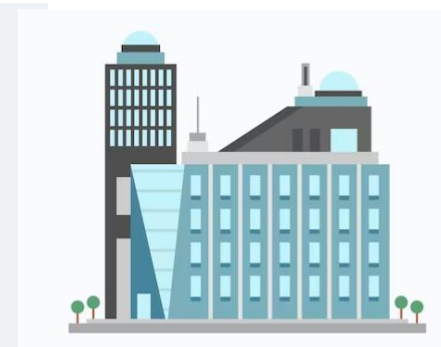
X. AG

Opfer

- «vous êtes chez nous, dans mon immeuble et on peut vous faire crever.»
- «pulvériser X.»
- «anéantir X.»



Anrufer A



X. AG

BGE 141 IV 1; a.M. PK StGB⁴-Mona, Art.
180 N 1.

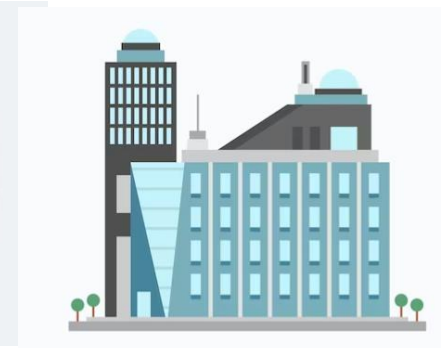
Opfer

«Seule une personne physique peut éprouver de tels sentiments. Une **personne morale**... ne peut ressentir ni sentiments de paix ou de sécurité, ni peur.»



Anrufer A

BGE 141 IV 1



X. AG

Art. 180 – Drohung

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld

Tathandlung

«Der objektive Tatbestand der Drohung setzt voraus, dass der Drohende seinem Opfer ein künftiges Übel ankündigt oder in Aussicht stellt, wobei er dessen Eintritt als von seinem Willen abhängig hinstellen muss. Erforderlich ist ein Verhalten, das geeignet ist, den Geschädigten in Schrecken oder Angst zu versetzen.»



6B 192/2012



Tathandlung

«Dabei ist nach der Praxis... ein objektiver Massstab anzulegen, wobei in der Regel auf das Empfinden eines vernünftigen Menschen mit einigermaßen normaler psychischer Belastbarkeit abzustellen ist »



6B 192/2012

Tathandlung

Ernsthaftigkeit der Drohung irrelevant. Auch objektiv ungefährliche Drohung (Spielzeugpistole) kann Opfer einschüchtern.



Tathandlung

Pass auf, die Lawinengefahr ist erheblich!
(Warnung)



Tathandlung

Schwere Drohung

- «casserait la gueule» (bejaht)
- «la police au poteau» (bejaht)
- «Ich schlage Dir die Fresse ein» (offen)
- «fertig machen» (bejaht)
- «Oslo» (bejaht)
- «Tulpe» mit Bierflasche (bejaht)



Lausanne Mai 1971, Comité Action
Cinéma (CAC) BGE 99 IV 212; 6P.86/2005;
6S.252/2005; 6B 1121/2013;
6B 600/2012; PKG 1963 Nr. 49

Tathandlung

Bekanntgabe Ehebruch keine schwere
Drohung nach Art. 180 StGB, aber ernst-
licher Nachteil bei Nötigung nach Art.
181 StGB.



BGE 81 IV 101

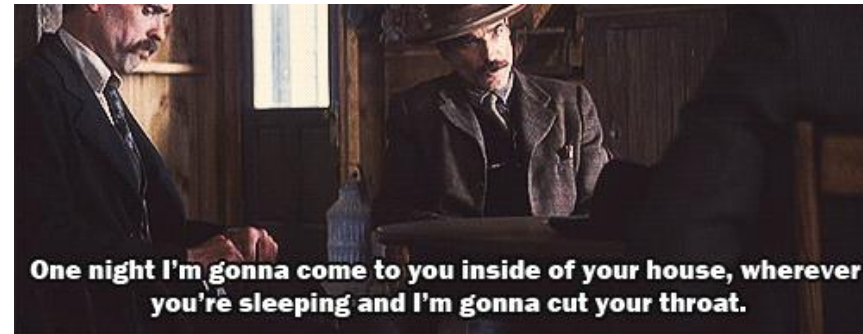
§ 241 StGB/D – Bedrohung

- (1) Wer einen Menschen mit der Begehung einer... **rechtswidrigen Tat...** bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer einen Menschen mit der Begehung eines... **Verbrechens bedroht**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Tathandlung

Explizite Drohung
(«ich bringe dich um»)



There Will Be Blood (2007)

Implizite Drohung
(Pferdekopf, Ergreifen Messer)



The Godfather (1972)

Tathandlung

84918 Beschworen wurde: Luisa
LOA (Vermittler): Baron Samed: „Leiden soll
Sie. Schmerzlicher Verlust erleiden. Ihre
Familie soll sich abwenden von ihr.
Alpträume plagen sie.“



Voodoozauber.ch/aktive
Beschwörungen, 8. März 2023

Art. 258 – Schreckung der Bevölkerung

Wer die Bevölkerung durch Androhen oder Vorspiegeln einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum in Schrecken versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



[20min.ch](https://www.20min.ch)

Art. 180 – Drohung

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld

Taterfolg

- Schwere Drohung muss dem Opfer Angst machen (Taterfolg)
- Falls objektiv schwer, aber Opfer unbeeindruckt: Versuch.



6B 192/2012

Art. 180 – Drohung

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld

Eventual/Vorsatz

- Wissen/FMH um Bedrohlichkeit der Einschüchterung
- Wollen/IKN, dass Opfer in Angst/Schrecken versetzt wird
- [Nicht: Brechen des Willens]



6B 192/2012

Art. 180 – Drohung

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 14 – gesetzlich erlaubte Handlung

Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.



Art. 335 OR – Kündigung

¹ Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis kann von jeder Vertragspartei gekündigt werden.





Drohung

Art. 180 StGB

Strafantrag

Art. 180 – Drohung

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, **auf Antrag**, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 30 – Strafantrag

¹ Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 180 – Drohung

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er:

a. der Ehegatte des Opfers ist und die Drohung während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde; oder

a^{bis} die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Drohung während der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde; oder

b. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Tatbestandsvoraussetzungen

Amtsverfolgung:

- Ehepartner
- Eingetragene Partner
- Konkubinatspartner

Art. 301 – Anzeigerecht

¹ Jede Person ist berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 7 – Verfolgungszwang

¹ Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 55a StGB – Sistierung und Einstellung

¹ Bei einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3–5), wiederholten Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, bbis und c), Drohung (Art. 180 Abs. 2) und Nötigung (Art. 181) kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das Verfahren sistieren, wenn:

a. das Opfer:

1. der Ehegatte des Täters ist und die Tat während der Ehe oder innerhalb eines Jahres nach deren Scheidung begangen wurde, oder
2. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Täters ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder innerhalb eines Jahres nach deren Auflösung begangen wurde, oder
3. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner beziehungsweise der noch nicht ein Jahr getrennt lebende Ex-Lebenspartner des Täters ist; und

b. das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter darum ersucht; und

c. die Sistierung geeignet erscheint, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern.

² Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht kann für die Zeit der Sistierung die beschuldigte Person dazu verpflichten, ein Lernprogramm gegen Gewalt zu besuchen. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht informiert die nach kantonalem Recht für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle über die getroffenen Massnahmen.⁵⁰

³ Die Sistierung ist nicht zulässig, wenn:

- a. die beschuldigte Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität verurteilt wurde;
- b. gegen sie eine Strafe verhängt oder eine Massnahme angeordnet wurde; und
- c. sich die strafbare Handlung gegen ein Opfer nach Absatz 1 Buchstabe a richtete.

⁴ Die Sistierung ist auf sechs Monate befristet. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht nimmt das Verfahren wieder an die Hand, wenn das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter dies verlangt oder sich herausstellt, dass die Sistierung die Situation des Opfers weder stabilisiert noch verbessert.

⁵ Vor Ende der Sistierung nimmt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht eine Beurteilung vor. Hat sich die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert, so wird die Einstellung des Verfahrens verfügt.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 55a StGB – Sistierung und Einstellung

- Entlastung Opfer von Strafantrag
- Problem «freiwilliger» Rückzug Strafantrag (6S.454/2004)
- StGB 2020: «kann die Staatsanwaltschaft... das Verfahren sistieren, wenn die Sistierung geeignet erscheint, die Situation des Opfers ... zu verbessern.»



Roberto Colombi, Häusliche Gewalt - Die
Offizialisierung im Strafrecht am Beispiel
der Stadt Zürich, Diss. Zürich 2009

Esther Blattner, Die Desinteresse-
Erklärung der geschädigten Person im
Strafverfahren, Diss. Zürich 2015



Drohung

Art. 180 StGB

Diskussion

Art. 180 – Drohung

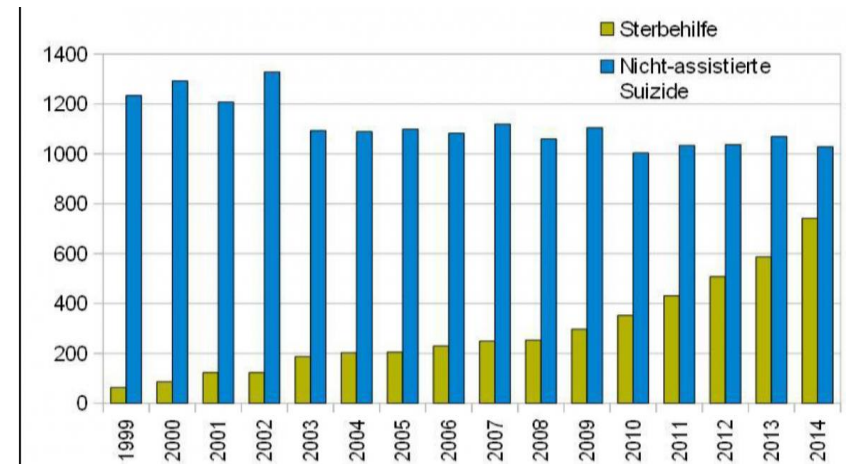
«Silence, I kill you»



Jeff Dunham, Meet Achmed
Bundesgericht 6B 765/2010

Drohung mit Suizid

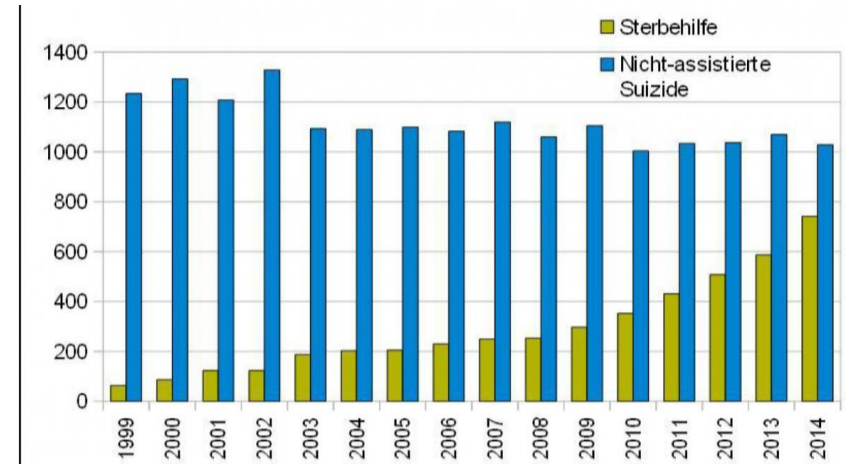
August 2008: X. erklärt gegenüber seiner damaligen, getrennt von ihm lebenden Ehefrau, Y., dass er nach Hause gehe, durchlade und nicht wiederkomme.



6B 192/2012; a.A. Cesarov, Drohung mit Suizid, fp 2019, 453; Statistik Suizide CH 1999-2014: fowid.de

Drohung mit Suizid

«Der objektive Tatbestand der Drohung setzt voraus, dass der Drohende seinem Opfer ein künftiges Übel ankündigt oder in Aussicht stellt, wobei er dessen Eintritt als von seinem Willen abhängig hinstellen muss. Erforderlich ist ein Verhalten, das geeignet ist, den Geschädigten in Schrecken oder Angst zu versetzen.»



6B 192/2012

Drohung?

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Taterfolg

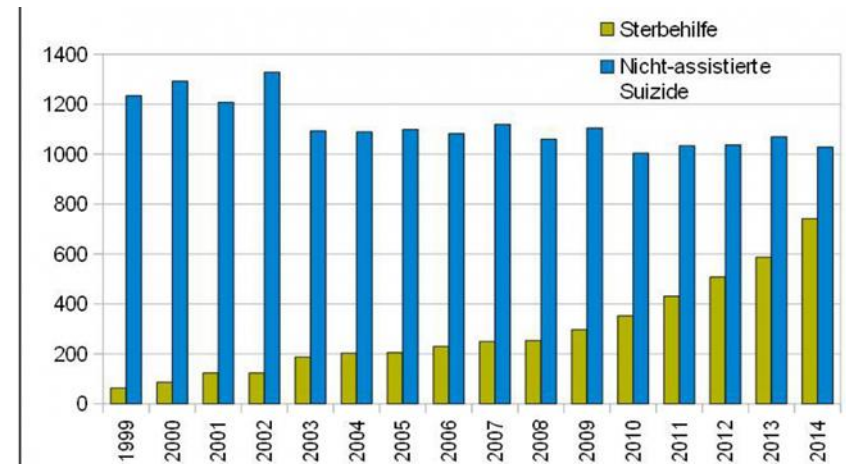
Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld



6B 192/2012



Drohung

Art. 180 StGB

Zusammenfassung

Art. 180 – Drohung

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung (künftiges, kontroll. Übel)

Taterfolg (Angst & Schrecken)

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit (Art. 14 StGB)

Schuld



Nötigung

Art. 181 StGB

Einleitung

Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

Art. 180	Drohung
Art. 181	Nötigung
Art. 181a	Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft
Art. 182	Menschenhandel
Art. 183	Freiheitsberaubung und Entführung
Art. 184	Erschwerende Umstände
Art. 185	Geiselnahme
Art. 185 ^{bis}	Verschwindenlassen
Art. 186	Hausfriedensbruch

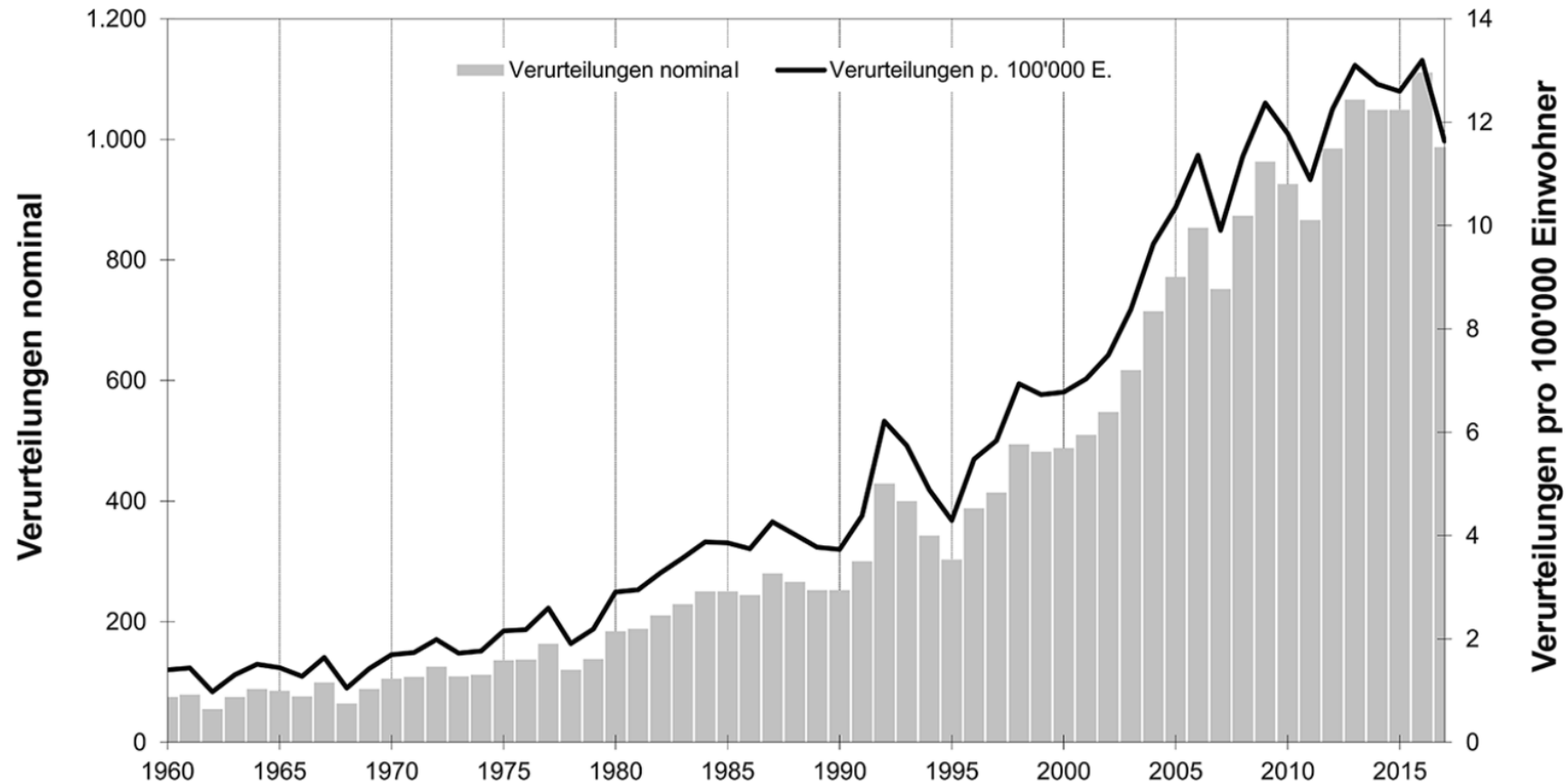


Systematik

Raub	Erpressung	Sexuelle Nötigung	Vergewal- tigung	Ent- führung	Geisel- nahme	Beamten- nötigung	Meuterei
Art. 140	Art. 156	Art. 189 II	Art. 190 II	Art. 183 I 2	Art. 185	Art. 285	Art. 311
Nötigung							
Art. 181							

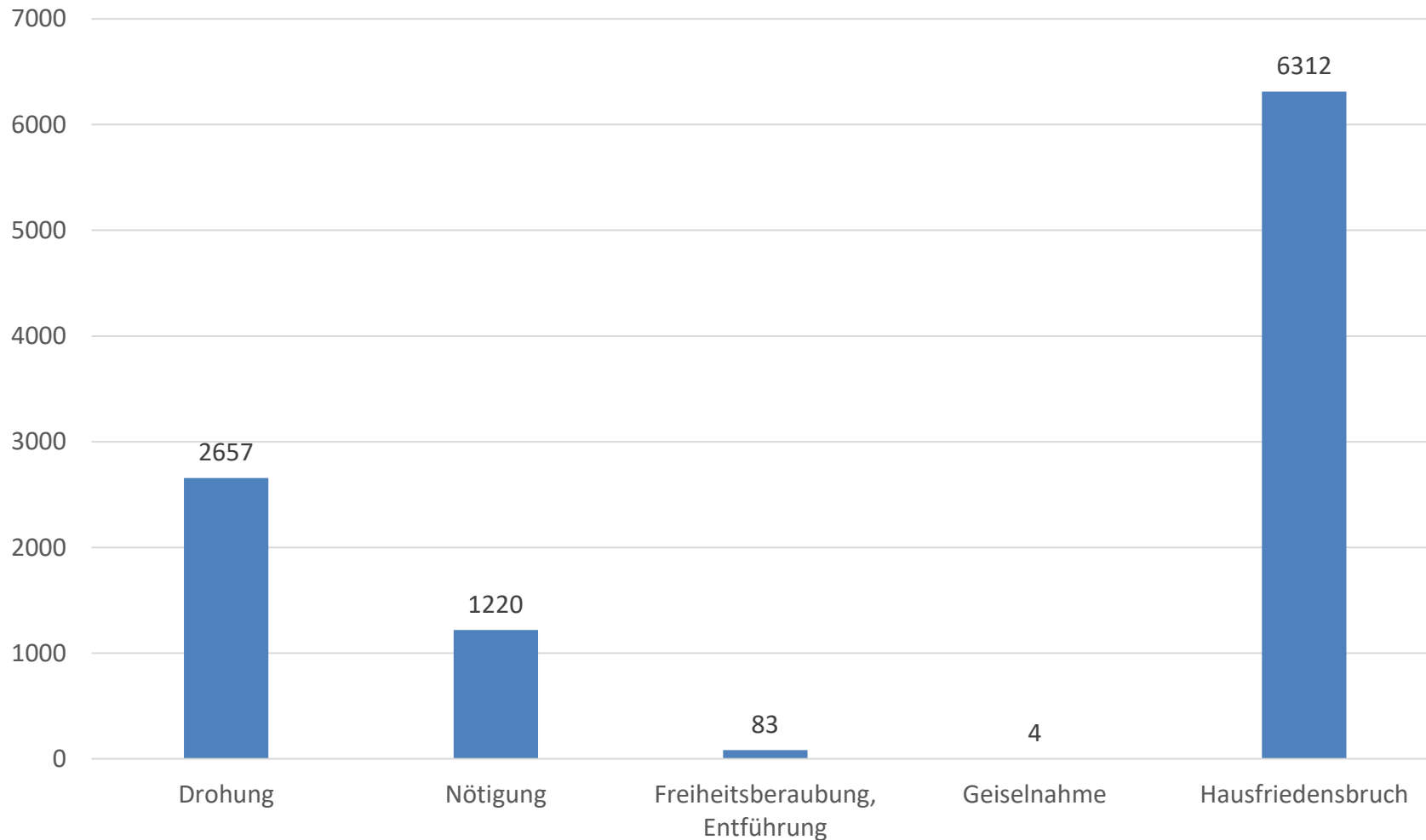
Art. 181 – Nötigung

Verurteilungen nach Art. 181. Berichtszeitraum 1960 – 2017



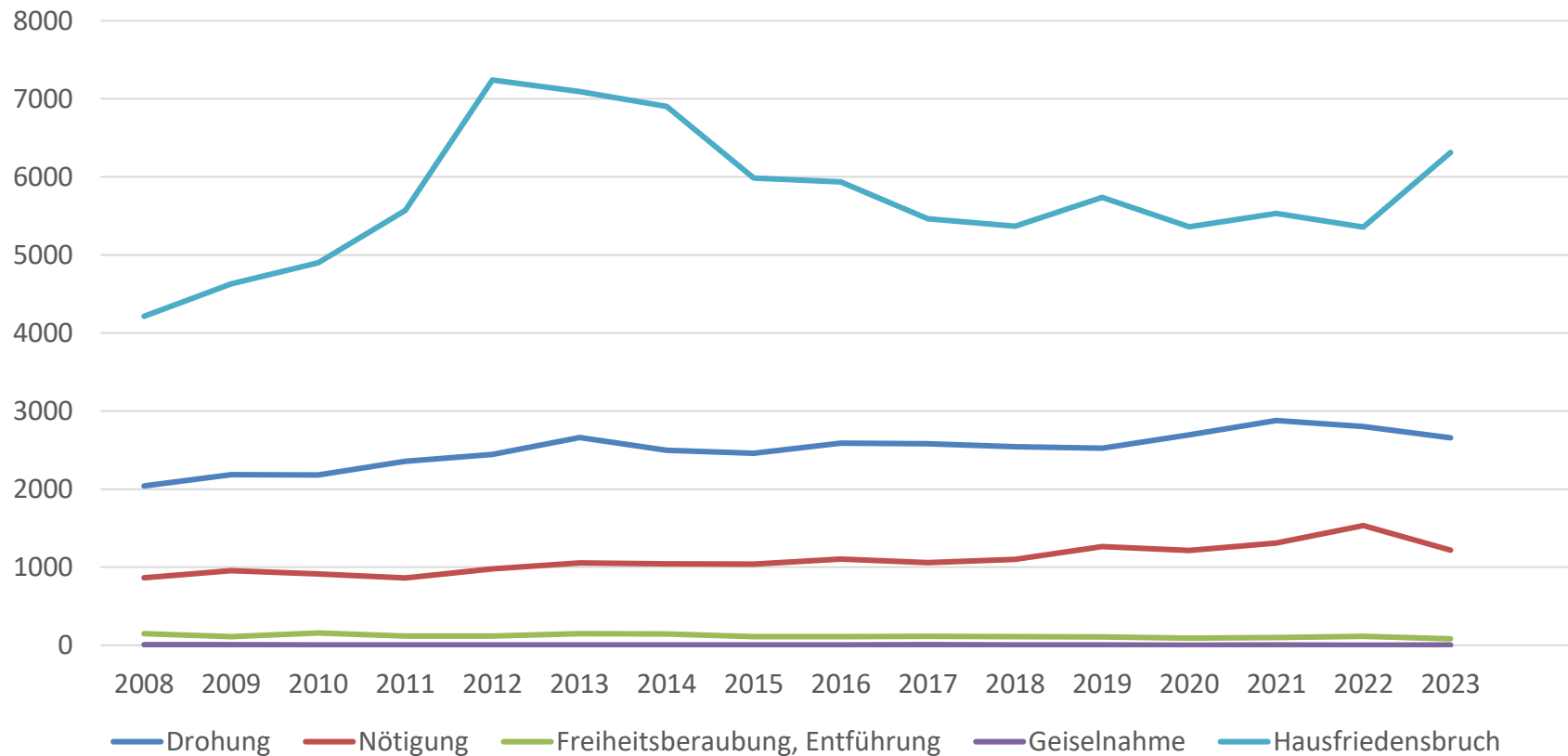
Verurteilungen Freiheitsdelikte 2023

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Erwachsenen**)



Entwicklung Freiheitsdelikte 2008 – 2023

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Erwachsene**)



Art. 181 – Nötigung

¹ Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 181 – Contrainte

Quiconque, en usant de violence envers une personne ou en la menaçant d'un dommage sérieux, ou en l'entravant de quelque autre manière dans sa liberté d'action, l'oblige à faire, à ne pas faire ou à laisser faire un acte est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

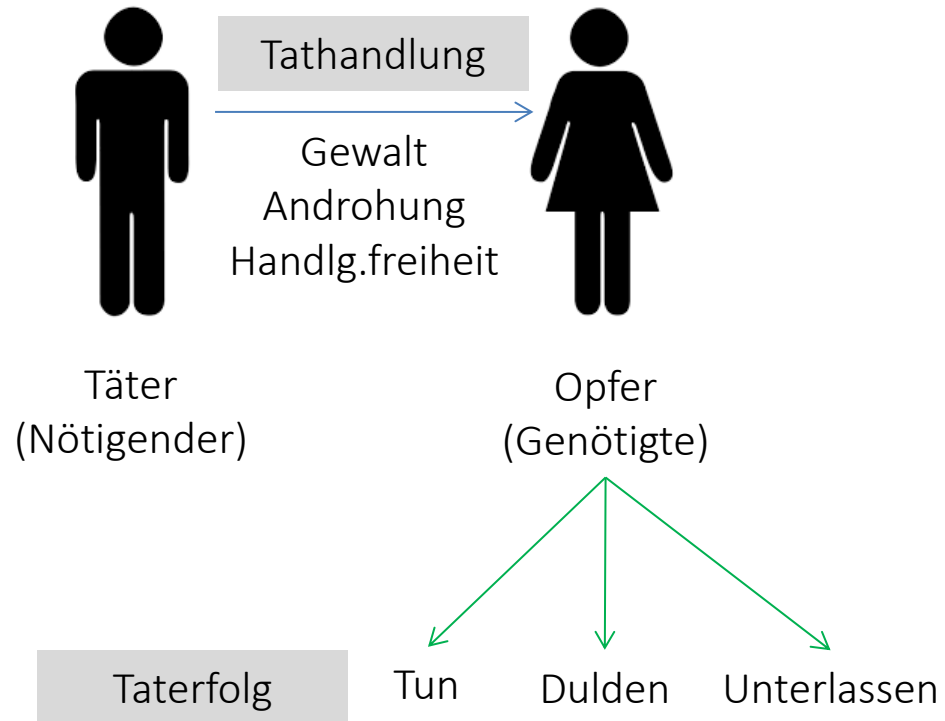


Art. 181 – Coazione

Chiunque, usando violenza o minaccia di grave danno contro una persona, o intralciando in altro modo la libertà d'agire di lei, la costringe a fare, omettere o tollerare un atto, è punito con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria.



Struktur der Nötigung



NEBELSPALTER

Das «Impfangebot»: Eine Massen-Nötigung mit Risiken und Todeswirkungen



Milosz Matuschek
26. September 2021 um 06:22

Folgen



An der Uni
dürfen
Sie überall
rauchen.
Ausser
in den
Gebäuden.

uni.rauchfrei

In sämtlichen Gebäuden
der Universität Zürich ist
Rauchen nicht erlaubt.

www.rauchfrei.unizh.ch



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



The Daily Telegraph

'Make a deal or we're out'

Shouting match at
White House as
Trump tells Zelensky:
Come back when
you're ready for peace

By Memphis Barker
in Washington DC

A TELEVISED shouting match between Donald Trump and Volodymyr Zelensky in the Oval Office saw peace talks between the two leaders abruptly halted.

In a hostile press conference, the US president told Mr Zelensky to sign a ceasefire or "we're out" as their summit descended into a furious dressing-down of the Ukrainian president. After the meeting was cut short and a press conference cancelled, Mr Trump ordered Mr Zelensky to leave and wrote online: "Come back when you're ready for peace".

The extraordinary clash left the prospects of a peace deal hanging by a thread and raised major questions about the future of European security.

The White House summit, which came a day after Sir Keir Starmer held warm talks with Mr Trump, was meant to host the signing of a mineral wealth



Art. 181 – Nötigung

- Erfolgsdelikt («Tun, Dulden, Unterlassen»)
- Verletzungsdelikt («Willensbildung»)
- Offizialdelikt





Nötigung

Art. 181 StGB

Tatbestand im Detail

Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

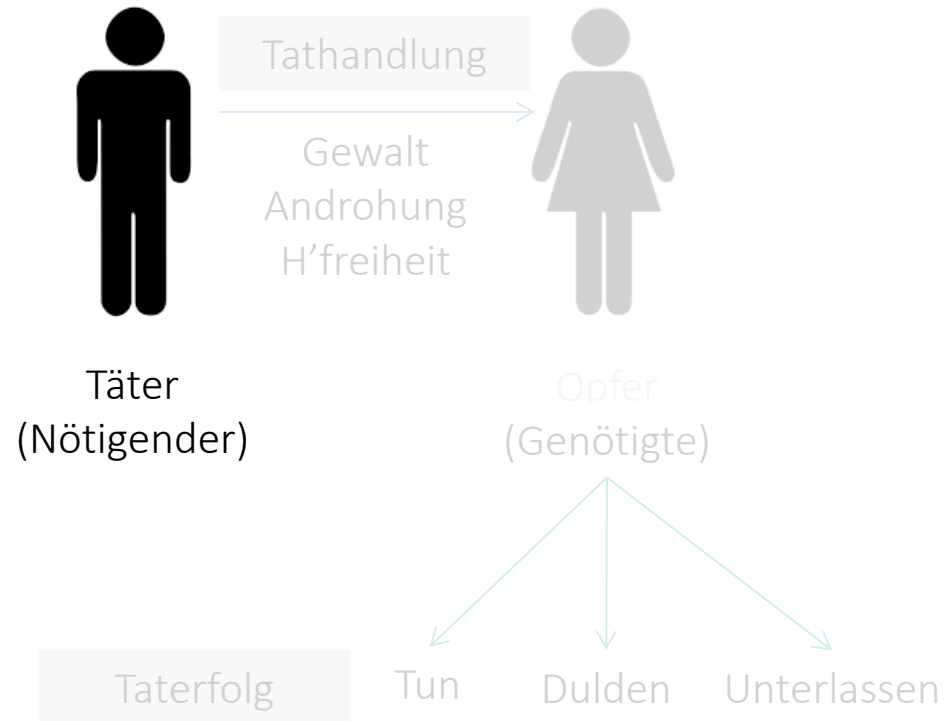
Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Täter

– Jedermannsdelikt



Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

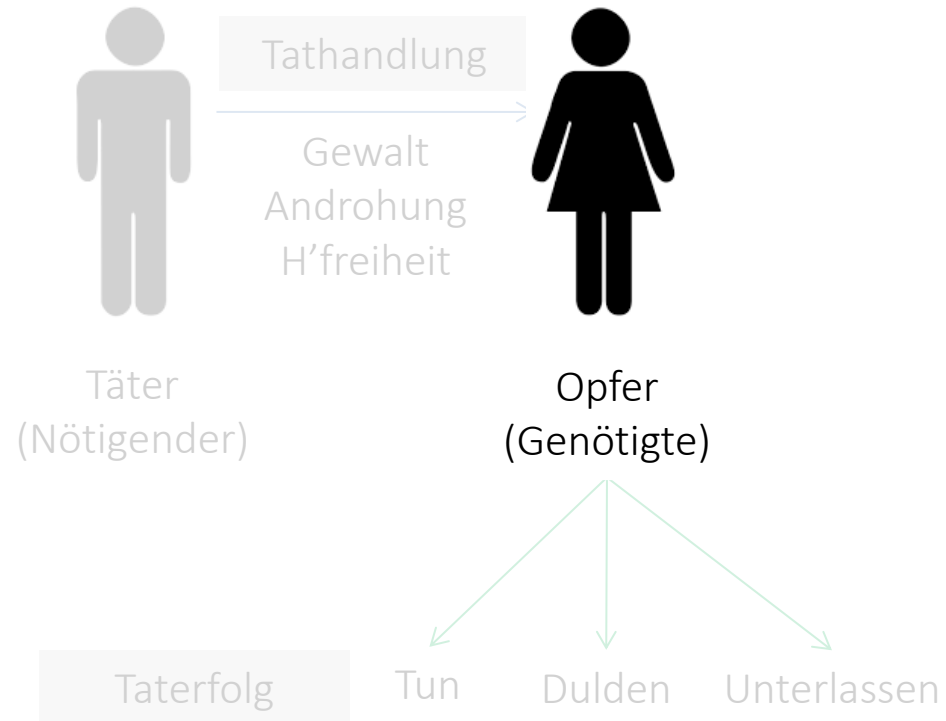
Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

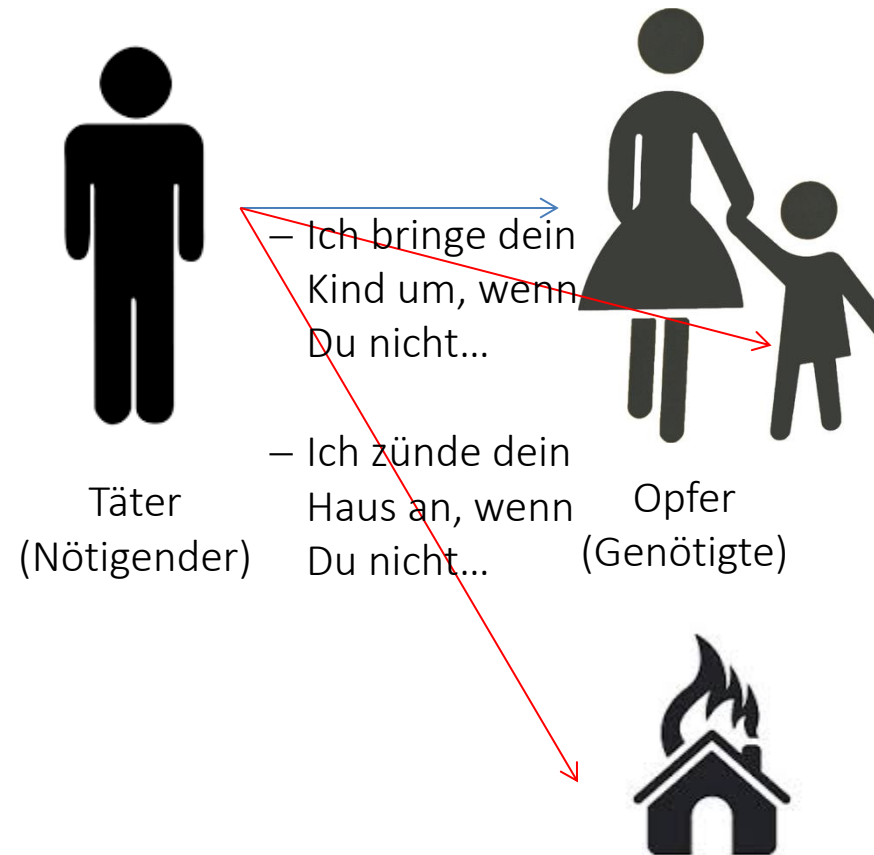
Tatopfer

- Genötigte kann «Opfer» sein
(Art. 116 StPO; Waterboarding)
- Genötigte kann bloss Geschädigte
(Art. 115 StPO; Sitzblockade) sein.



Tatopfer

- Tatmittel (Gewalt/Drohung) kann sich auch gegen Dritte oder Sachen wenden
- Der angedrohte Nachteil muss sich nicht gegen die Person der Bedrohte wenden



Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit **nötigt**, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

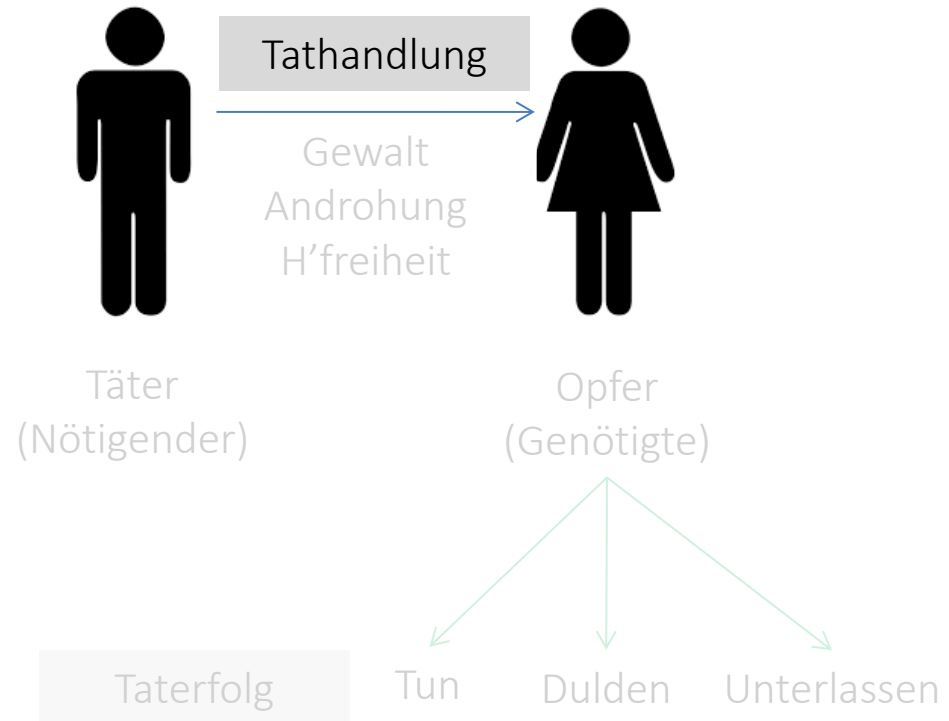
Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Tathandlung

- Tathandlung Nötigen = Ausübung von Zwang auf die Handlungsfreiheit des Opfers.



Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

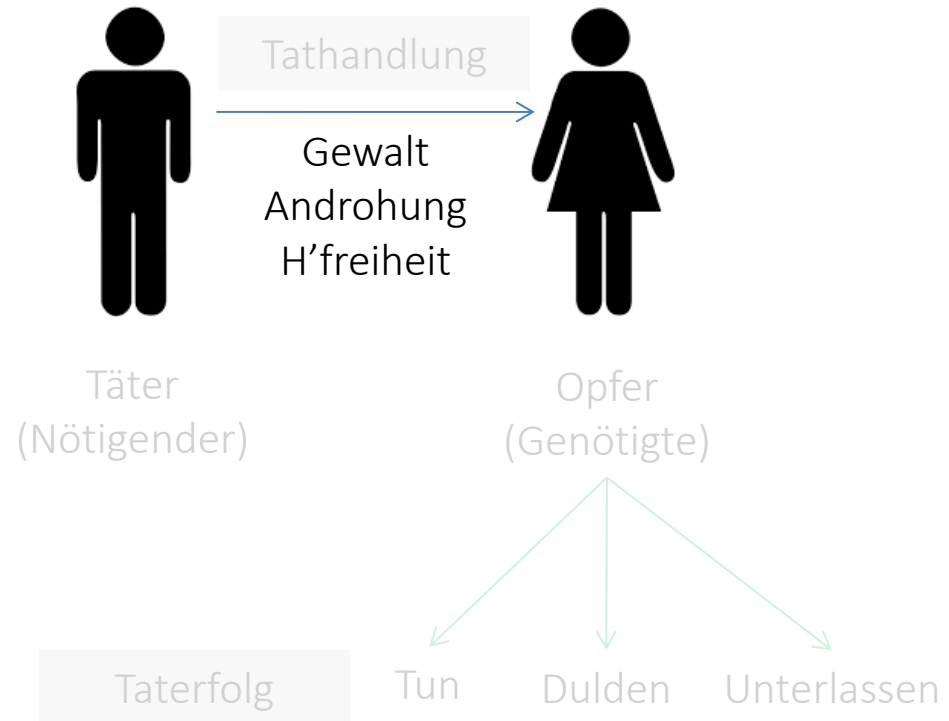
Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Tatmittel

- Nötigungsmittel sind die zur Beugung des Willens/Zwangsausübung eingesetzten Verhalten.



Tatmittel: Gewalt

Wer jemanden durch **Gewalt** oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Tatmittel: Gewalt

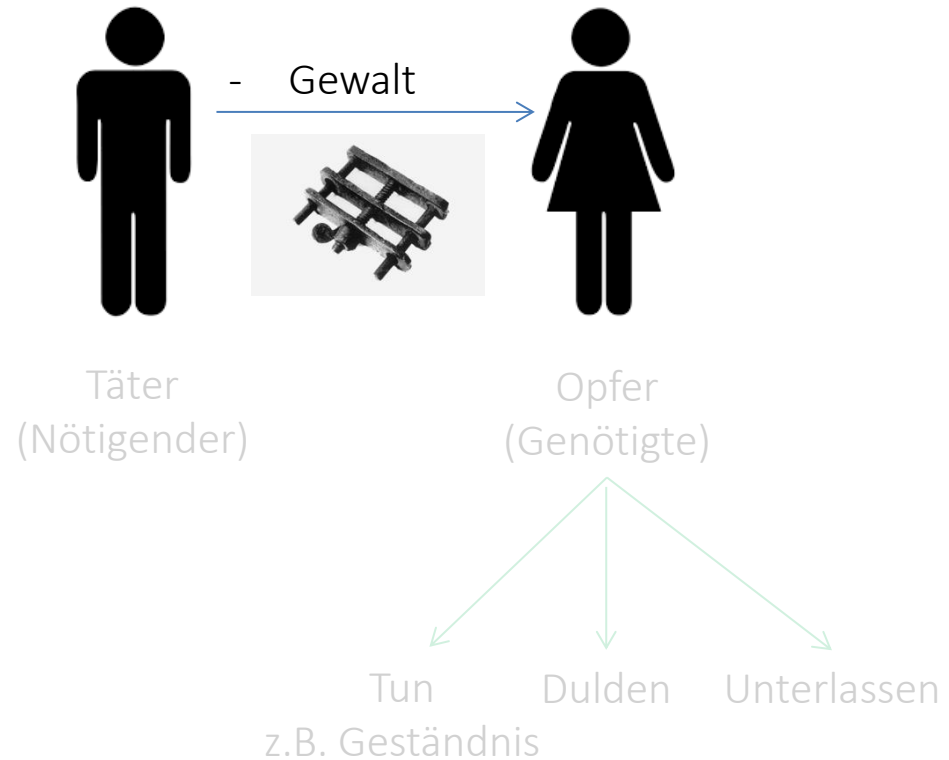
- «[L]a violence consiste dans l'emploi d'une force physique d'une certaine intensité à l'encontre de la victime» - 6B 974/2018
- Einwirkungen auf den Körper eines Menschen mit physikalischen/chemischen Mitteln



Stratenwerth/Bommer BT I⁸, § 5 N 5 ff.

Tatmittel: Gewalt

- Gewaltsame Nötigung zum Geständnis



Tatmittel: Androhung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



«Silence – I kill you! »

Jeff Dunham, Meet Achmed

Bundesgericht 6B 765/2010

Tatmittel: Androhung

Androhung ernstlicher Nachteile: Täter stellt dem Opfer die Zufügung eines Übels in Aussicht, dessen Eintritt er beherrscht oder zu beherrschen vorgibt.



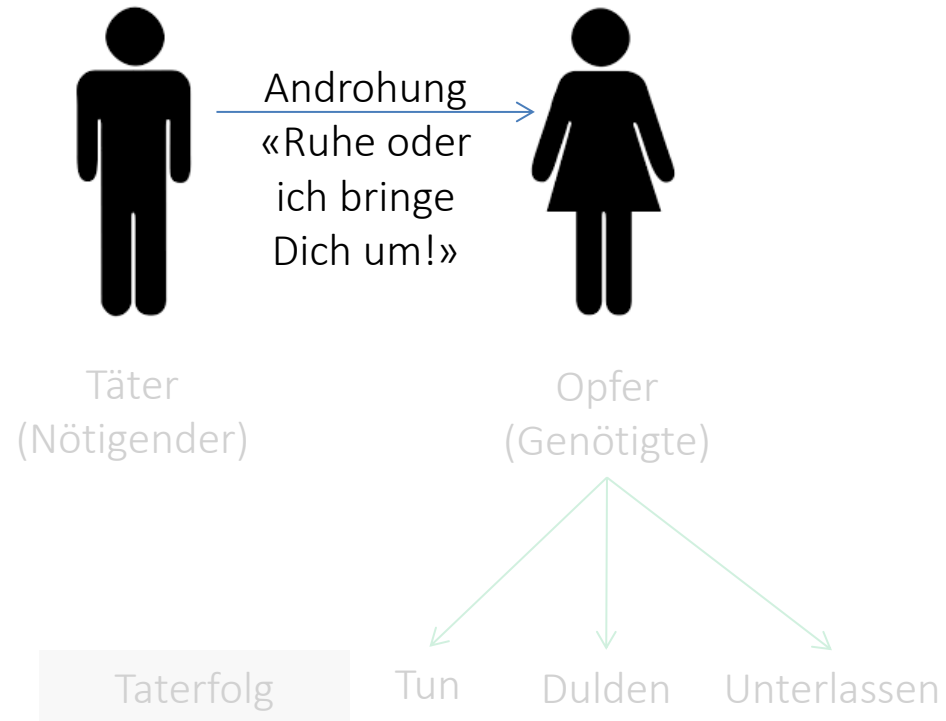
«Silence – I kill you! »

Jeff Dunham, Meet Achmed

Bundesgericht 6B 765/2010

Tatmittel: Androhung

Jede nach Art. 180 StGB tatbestands-
mässige Drohung ist auch eine
Androhung ernstlicher Nachteile.



Tatmittel: Androhung

Auch psychische Einflussnahme auf das Opfer unterhalb der Schwelle der Drohung (Art. 180 StGB) kann ausreichen.



Ehebruch – BGE 81 IV 101

Tatmittel: Androhung

- Chantage Ehebruch (BGE 81 IV 101)
- Drohen Strafanzeige (BGE 120 IV 17)
- Meldung Kassensturz (BGE 106 IV 125)
- Zurückhalten Akten (BGE 122 IV 322)
- Drohen Betreibung (6B 1037/2019)



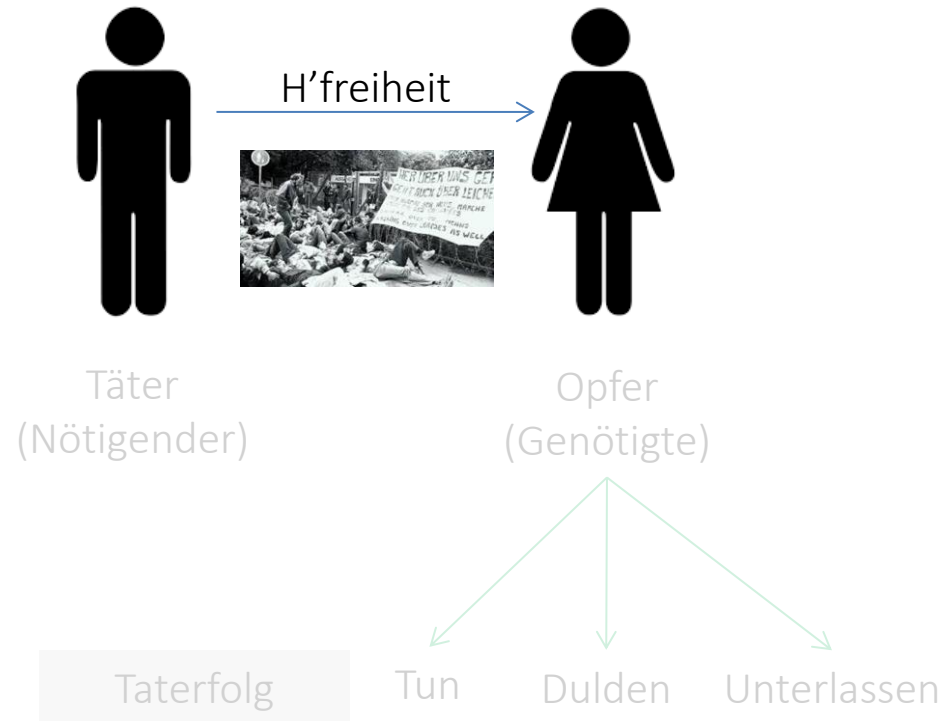
Tatmittel: Beschränkung Handlungsfreiheit

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Tatmittel: Beschränkung Handlungsfreiheit

- Generalklausel
- Nennt kein Tatmittel
- Bestimmtheitsgebot (StGB 1)
- 1918: Widerstandsunfähig machen
- Betäubung (heute: Gewalt)
- Hypnose (nicht praxisrelevant)



Tatmittel: Beschränkung Handlungsfreiheit

- Menschenteppich (BGE 108 IV 165)
- Blockade Baregg (BGE 134 IV 216)
- Niederschreien (BGE 101 IV 167)



Tatmittel: Beschränkung Handlungsfreiheit

9. Februar 1973: philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern:
Korpskommandant Hirschy konnte seinen Vortrag "L'instruction de notre armée" nicht halten.



BGE 101 IV 167

Tatmittel: Beschränkung Handlungsfreiheit

- Mitglieder des «Aktionskomitees gegen den Militarismus» skandieren Parolen («Hirschy raus»)
- Dekan Fricker wollte Referenten ankündigen und ersuchte um Ruhe



BGE 101 IV 167

Tatmittel: Beschränkung Handlungsfreiheit

- Auch Rektor Nef konnte sich kein Gehör verschaffen
- Sobald einer der Professoren das Wort ergriff, stieg der Lärm schlagartig an
- Vortrag abgesagt, von Demonstranten mit Applaus aufgenommen



BGE 101 IV 167

Tatmittel: Beschränkung Handlungsfreiheit

- «Das verwendete Zwangsmittel (muss) das üblicherweise geduldete Mass der Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie... Gewalt oder die Androhung ernstlicher Nachteile»



BGE 101 IV 167

Tatmittel: Beschränkung Handlungsfreiheit

- «Prof. Fricker sei derart unter dem Eindruck der schreienden Demonstranten gestanden, dass er keine klaren Gedanken habe fassen können.
- Prof. Nef sei sich vergewaltigt und terrorisiert vorgekommen»



BGE 101 IV 167

Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

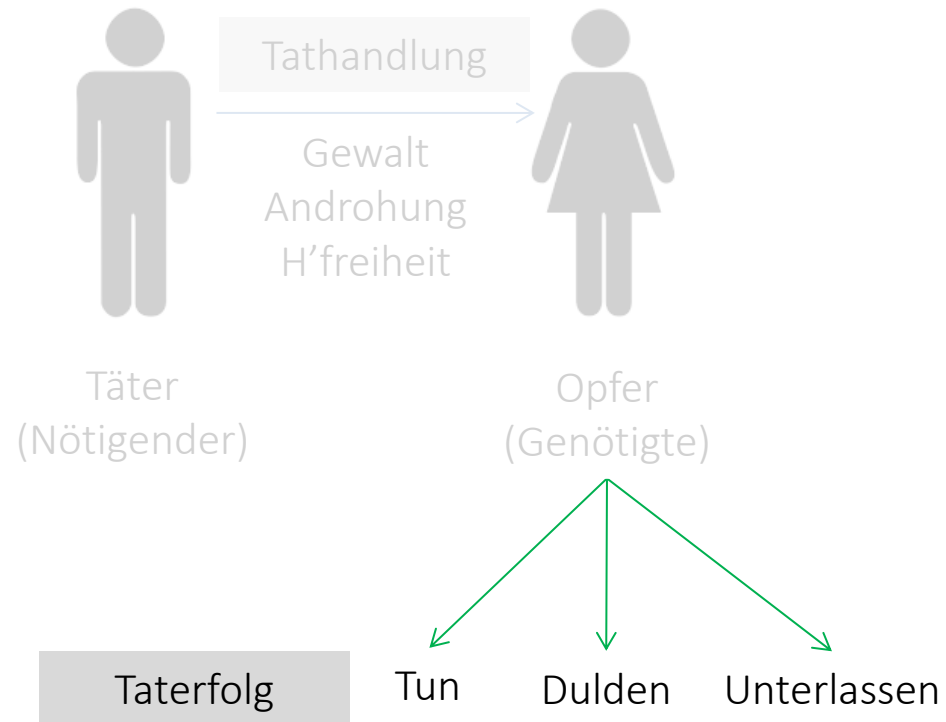
Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Taterfolg

- Nötigungserfolg ist das vom Täter angestrebte Verhalten des Opfers.
- Tun/Unterlassen/Dulden muss **kausale** Folge der nötigenden Handlung sein.



Taterfolg: Tun

Nachbar soll durch ständige Beschallung
durch laute Musik zu Kündigung und
Auszug bewegt werden.

Nötigungsmittel?

Nötigungserfolg?



Taterfolg: Unterlassen

Korpskommandant Hirschy konnte seinen Vortrag "L'instruction de notre armée" nicht halten.

Nötigungsmittel?

Nötigungserfolg?



Korpskommandant Hirschy

Taterfolg: Duldung

Art. 55 SVG - Feststellung Fahruntfähigkeit

⁴ Die Blutprobe kann aus wichtigen Gründen auch gegen den Willen der verdächtigten Person abgenommen werden.



Nötigungsmittel?

Nötigungserfolg?

Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld

Eventual/Vorsatz

- Wissenslicher Einsatz von Gewalt
- Wissensliche Drohung
- Wissen/Für-möglich-Halten
Beschränkung Handlungsfreiheit
- Wollen/Inkaufnahme des
abgenötigten Verhaltens
(Tun/Unterlassen/Duldung)



Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Rechtswidrigkeit

«Die weite Umschreibung des Nötigungstatbestands hat zur Folge, dass nicht jedes tatbestandsmässige Verhalten bei Fehlen von Rechtfertigungsgründen auch rechtswidrig ist. Vielmehr bedarf die Rechtswidrigkeit einer zusätzlichen, besonderen Begründung ...»



BGE 134 IV 216 – Blockade Baregg

Rechtswidrigkeit

«Eine Nötigung ist unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder ... wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig»



BGE 134 IV 216 – Blockade Baregg

Deliktsaufbau

<p>Tatbestand</p>	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> - Täter - Tatobjekt - Tatmittel - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung 	<p>Subjektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wissen/FMH - Mollen/IKN 	<p>Unrechtsfeststellung</p>
<p>Rechtswidrigkeit</p>	<p>– Prinzip des überwiegenden Interesses</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzprinzip - Autonomieprinzip 	<p>Ausnahmsweises Entfallen der Indikation</p>	<p>Unrechtsausschluss</p>
<p>Schuld</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schuldfähigkeit - Unrechtsbewusstsein - Zumutbarkeit 	<p>Schuld</p>	

Nötigung

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt – Tatmittel – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Mollen/IKN Erfüllen Tatbestand ist sozialadäquat	Unrechtsfeststellung
Rechtswidrigkeit	– Unerlaubter Zweck – Unzulässige Mittel – Missbräuchliche Zweck-Mittel-Relation Positive Begründung der Rechtswidrigkeit		Unrechtsausschluss
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Schuld

Rechtswidrigkeit

- Unerlaubter Zweck
- Unzulässige Mittel
- Missbräuchl. Zweck-Mittel-Relation

Rechtswidrigkeit: Erlaubter Zweck

«Auch eine Betreibung und das Androhen einer solchen ist grundsätzlich zulässig. Eine unzulässige Nötigung liegt vor, wenn die Betreibung rechtsmissbräuchlich erfolgt.» – 6B 1037/2019

Muster AG
Baarerstrasse 141
6300 Zug

Einschreiben
Betreibungsamt Baar
Postfach 2083
6342 Baar

Zug, 23.09.11

Gläubiger Muster AG, Baarerstrasse 141, 6300 Zug
Schuldner Mustermann, Hans, Zugerstrasse 10, 6340 Baar

Betreibungsbegehren (Art. 67 SchKG)

Unsere Referenz	12345-67
Forderungsbetrag	CHF 5426.20
Wert	24.09.11
Zinsfuss	5.00 %
Forderungsgrund	Rechnung/Facture 12345-67 / 01.01.11 / Warenlieferung
Zahlstelle	Muster Raiffeisen Bank / Bahnhofstrasse 10 / 6300 Zug
Konto Nummer	CH45 9999 5555 9999 555 9

Muster AG

Beilage
Forderungsaufstellung

Rechtswidrigkeit: Unerlaubter Zweck

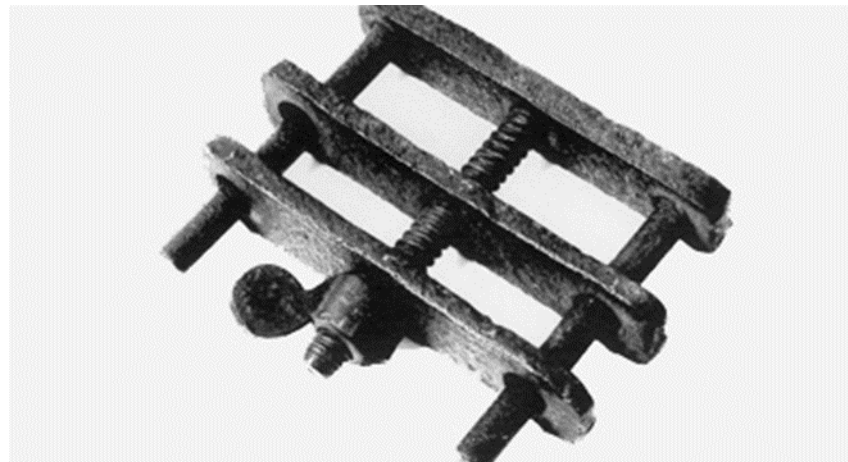
- Vereiteln der Meinungsäusserung von
Korpskommandant Hirschy



BGE 101 IV 167

Rechtswidrigkeit: Unzulässige Mittel

- Unzulässiges Mittel: Gewalt
- Art. 122 ff. StGB – Körperverletzung



Rechtswidrigkeit: Unzulässige Mittel

- Unzulässiges Mittel: Schikanestopp
- Art. 12 Abs. 2 VRV: Brüskes Bremsen und Halten sind nur gestattet, wenn kein Fahrzeug folgt und im Notfall.



BGE 137 IV 329

Rechtswidrigkeit: Missbr. Zweck-Mittel-Relation

- Drohen mit Strafanzeige wegen «Handels mit 2 kg Haschisch» um eine damit nicht in Zusammenhang stehende Forderung von Fr. 1'650.– einzutreiben



BGE 101 IV 47



Nötigung

Art. 181 StGB

Amtsverfolgung

Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, **wird** mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatopfer
Tathandlung
Tatmittel
Taterfolg
Subjektiver Tatbestand
Wissen/Wollen
Rechtswidrigkeit
Schuld

Art. 7 – Verfolgungszwang

¹ Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.

StPO
Strafprozessordnung



Nötigung

Art. 181 StGB

Diskussion



Moskau Inkasso

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung/Tatmittel
 - Gewalt
 - Ernstliche Nachteile
 - Beschränkung Handlungsfreiheit

Taterfolg

- Tun
- Unterlassen
- Dulden

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Wollen

Rechtswidrigkeit

- Unerlaubter Zweck
- Unzulässige Mittel
- Missbrauch Zweck/Mittel



Bundesgericht 6B 658/2009

Rettung wider Willen?

Rettungsdienste Spital Thun: Dürfen unsere Sanitäter einer Person das Leben retten, die versucht hat, sich zu suizidieren?



Rettung wider Willen?

- Muss man Suizidenten retten?
(Unterlassung Nothilfe,
Tötung durch Unterlassen)
- Darf man Suizidenten retten?
(Nötigung zum Weiterleben)



Rettung wider Willen?

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung/Tatmittel

Gewalt

Ernstliche Nachteile

Beschränkung Handlungsfreiheit

Taterfolg

Tun

Unterlassen

Dulden

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Unerlaubter Zweck

Unzulässige Mittel

Missbrauch Zweck/Mittel



Suizid

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN



?



2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

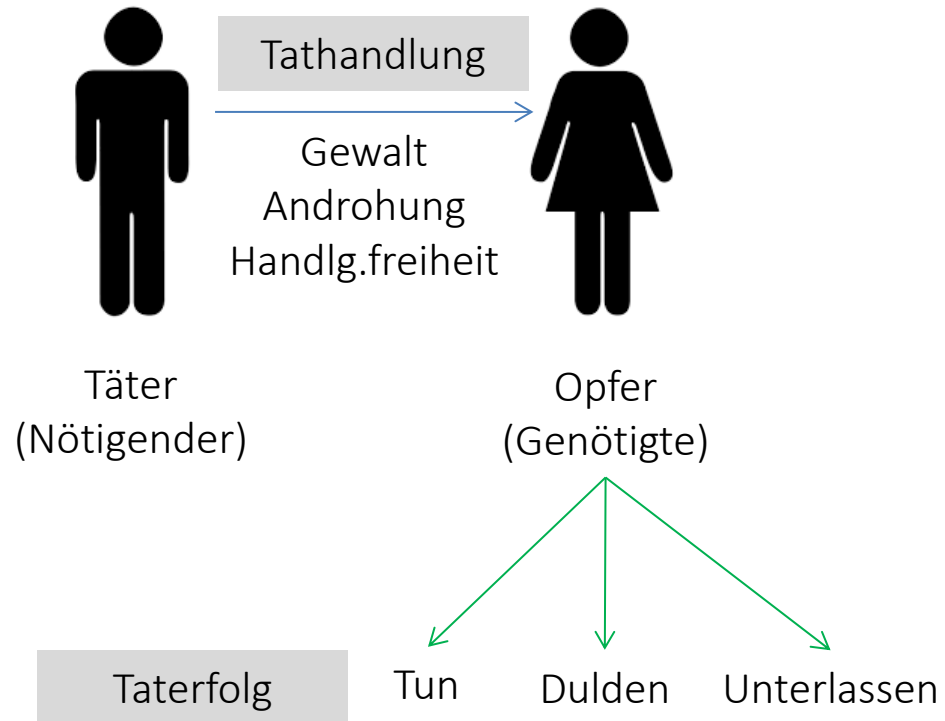


Nötigung

Art. 181 StGB

Zusammenfassung

Zusammenfassung



Zusammenfassung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel (Gewalt/Drohung/H'freiheit)

Taterfolg (Tun/Unterlassen/Dulden)

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit (positive Begründung)

Schuld

Übersicht

Vorlesung	Inhalt
20.02.2025	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
27.02.2025	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
06.03.2025	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
13.03.2025	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
20.03.2025	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
27.03.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
03.04.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
10.04.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
17.04.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
08.05.2025	Sexualdelikte («Rape by Deception» mit Nora Scheidegger)
15.05.2025	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
22.05.2025	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})



Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen